



# HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2015

WVA

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Ingenieur- und  
Ingenieurkammerrechtes und des Hessischen Architektenrechtes  
Drucksache 19/1982**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:  
"§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
2. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "überwiegend" durch die Wörter "mindestens zur Hälfte" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 17 Abs. 7" durch "§ 17 Abs. 6" ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "einführen" die Wörter "für die Berufsbereiche Bau- und Planungswesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen" eingefügt.
6. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
"Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand abweichend von Satz 1 zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zwei weitere Mitglieder angehören. Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Pflichtmitglieder sein."
7. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nr. 2 bis 7 werden die Nr. 1 bis 6.
8. § 42 wird wie folgt gefasst:

"§ 42  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ausnahme von § 28 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft."

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:  
"§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. In § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "selbständig gewerblicher Berufsausübung" durch die Angabe "selbstständig gewerblicher Berufsausübung, der den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 7 entspricht" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 9 wird nach dem Wort "Berufshaftpflichtversicherung" die Angabe "nach Abs. 4" eingefügt.
4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" durch "§ 1 Abs. 1 bis 4" ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Geschäftsführung" die Angabe "bedürfen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder des für das Haushaltswesen zuständigen Ministeriums oder der hierfür zuständigen Ministerin oder des Ministers. Sie" eingefügt.
6. § 23 wird wie folgt gefasst:

**"§ 23**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ausnahme von § 10 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft."

III. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 4  
Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),
2. das Ingenieurkammergesetz vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), und
3. das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 612)."

IV. Als Art. 5 wird angefügt:

**"Artikel 5  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1**

#### **Zu Nr. 1**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 8.

#### **Zu Nr. 2**

Entgegen den ersten Annahmen besteht kein Bedarf für die vorsorglich eingeführte Verordnungsermächtigung insbesondere zur Regelung von Übergangsfragen. Auch bereits vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes begonnene sog. klassische Ingenieur-Studiengänge werden absehbar die Vorgaben des Gesetzes erfüllen. Die Verordnungsermächtigung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden. Nicht absehbare Härten, die, wie auf den S. 55 und 58 (Drs. 19/1982) angesprochen, in der Übergangsphase auftreten könnten, lassen sich im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde lösen.

#### **Zu Nr. 3**

Die Änderung dient der Präzisierung der Eigenverantwortlichkeit als Voraussetzung der Berufstätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur in einer Berufsgesellschaft.

#### **Zu Nr. 4**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 5**

Die Einfügung dient der Bestimmung der Bereiche, für die die Ingenieurkammer Hessen besondere berufliche Fachbezeichnungen mit Zusatzbezeichnung Ingenieurkammer Hessen und zusätzliche international übliche Berufsbezeichnungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 einführen darf.

**Zu Nr. 6**

Die Änderungen bieten alternative Möglichkeiten für eine weitere Stellvertretung an und dienen damit der organisatorischen Erleichterung der Selbstverwaltung der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Zahl der Pflichtmitglieder im Vorstand bleibt mit drei gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert.

**Zu Nr. 7**

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nr. 8**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. II****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 6.

**Zu Nr. 2**

Bei den natürlichen Personen fehlt eine Regelung zu den Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Versicherungen. Um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, ist ein Verweis auf eine schon vorhandene Vorschrift bei den Berufsgesellschaften sachdienlich.

**Zu Nr. 3**

Es bedarf eines konkretisierenden Hinweises auf die Deckungs- und Maximierungssummen, damit die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 PartGG erfüllt werden.

**Zu Nr. 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Wiederherstellung der aktuellen Regelung. Auch bei auswärtigen Berufsangehörigen oder auswärtigen Berufsgesellschaften muss bei Wortbildungen mit geschützten Berufsbezeichnungen oder davon abgeleiteten Bezeichnungen eine Eintragung in das Berufsverzeichnis erfolgen.

**Zu Nr. 5**

Es handelt sich um eine Änderung zur Wiederherstellung der bewährten aktuellen Rechtslage, wonach es - ebenso wie bei der Ingenieurkammer Hessen - auch künftig keiner Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans, der Festsetzung der Umlagen und Beiträge und der Entlastung der Geschäftsführung der Architekten- und Stadtplanerkammer durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder des für die Landeshaushaltsordnung (§§ 108 und 109 LHO) zuständigen Finanzministeriums oder der hierfür zuständigen Ministerin oder des Ministers bedarf.

**Zu Nr. 6**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. III und Nr. IV**

Redaktionelle Änderungen.

Wiesbaden, 11. November 2015

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion der SPD  
Der Parlam. Geschäftsführer:  
**Rudolph**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**